



GEMEINDE BERG AM IRCHEL

Zurückschneiden von Pflanzen im Bereich öffentlicher Strassen und Wege

Äste von Bäumen und Sträuchern, welche in die Strasse hinausragen behindern und erschweren den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr, den Strassenunterhalt sowie die Uebersicht im Bereich öffentlicher Strassen und Wege. Wir machen deshalb alle GrundeigentümerInnen auf die nachfolgenden Bestimmungen der kant. Strassenabstandsverordnung aufmerksam:

IV. Vorschriften für Pflanzen

1. Abstände

Grundsatz

§ 14. Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten:

a) Bäume aller Art: 4 m, gemessen ab Mitte Stamm;

b) andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens 0,5 m.

Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.

Erleichterungen

§ 15. Wählt der Grundeigentümer den Abstand von § 14 Abs. 2 oder misst er die Abstände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse gemäss § 5 Abs. 2, kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt.

Sichtbereiche (→ siehe auch Erläuterungen Rückseite)

§ 16. Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung freizuhalten.

In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten; zwischen 0,8 m und 3 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde, bei Staatsstrassen durch den Kreisingenieur des kantonalen Tiefbauamtes unentgeltlich bestimmen lassen.

Lichtraumprofil

§ 17. Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 m Höhe zu wahren.

An den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4,8 bzw. 5,2 m zu vergrössern.

Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden.

Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

2. Beseitigungspflicht

Beseitigungspflicht

§ 18. Morsche oder dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.

Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.

Wir bitten alle Grundeigentümer/innen, Bäume und Sträucher bis spätestens 30. April 2010 in diesem Sinne zurückzuschneiden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Gemeindearbeiter ohne weitere Anzeige Pflanzen, die nicht den nötigen Abstand einhalten, zurückschneiden. Der entsprechende Aufwand wird verrechnet.

Wir machen alle Grundeigentümer/innen darauf aufmerksam, dass bei Unfällen, welche auf das Nichtbeachten dieser Vorschrift zurückzuführen sind, die betroffenen Grundeigentümer haftbar gemacht werden können!

Berg am Irchel, 25. Februar 2010

Gemeinderat Berg a.l.

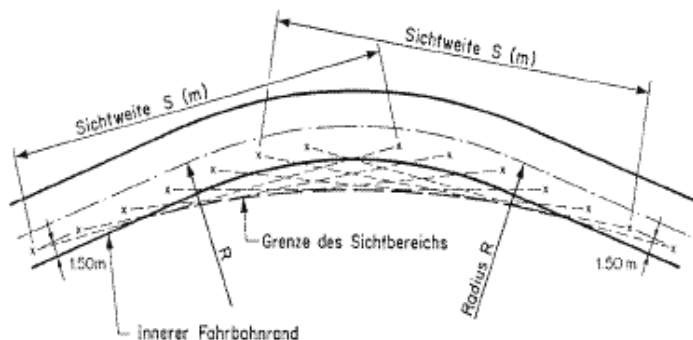
**Sichtbereiche auf der Innenseite von Kurven
sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten (§ 16)**

A. Innenseite von Kurven

1. Abgrenzung des Sichtbereichs

Der Sichtbereich wird in der Horizontalen mit Hilfe der Sichtweite S , d. h. der einfachen Anhaltstrecke, bestimmt. Die Strecke S ist in regelmässigen Abständen in einer Entfernung von 1,50 m vom inneren Fahrbahnrand abzutragen. Die Grenze des Sichtbereichs ergibt sich gemäss Abb. 1 auf Grund aller abgetragenen Strecken.

Abb. 1



2. Bestimmung der erforderlichen Sichtweite im Besonderen

a) Allgemein

Für Kurven, die mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können (innerorts: Radius 75 m und grösser; ausserorts: Radius 240 m und grösser), sind folgende Sichtweiten erforderlich:

innerorts $S_i = 50$ m
ausserorts $S_a = 120$ m

b) Für engere Kurven, die nicht mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können, ist die erforderliche Sichtweite kleiner:

– sie beträgt bei bekanntem Radius:

innerorts:

Radius R (m)	30	40	50	60	70	75 und mehr
Sichtweite S_i (m)	30	34	39	43	47	50

ausserorts:

Radius R (m)	30	40	50	60	70	80	100	120	140	160	180	200	220	240 und mehr
Sichtweite S_a (m)	30	34	39	43	47	51	60	68	77	88	94	103	111	120

– bei unbekanntem Radius kann sie näherungsweise wie folgt bestimmt werden:

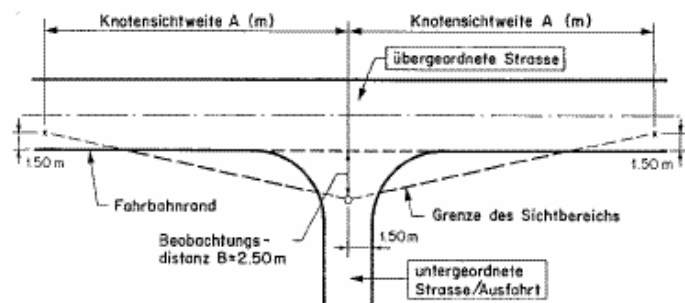


Abstand H: innerorts: $H_i = 2,50$ m;
ausserorts: $H_a = 6,00$ m.

Die Grenze des Sichtbereichs ist anschliessend gemäss Abb. 1 zu ermitteln.

B. Strassenverzweigungen und Ausfahrten

1. Übergeordnete Strasse ohne Nebenfahrbahn:



Knotensichtweite:

innerorts $A_i = 90$ m
ausserorts $A_a = 150$ m